

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2008

Northeim, den 04.04.2008

Nr. 14

Inhalt:

Seite:

A Veröffentlichungen des Landkreises Northeim

./.

B Veröffentlichungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bad Gandersheim

33. Änderung des Flächennutzungsplanes 231

Stadt Dassel

3. Nachtrag der Entschädigungssatzung der Stadt Dassel 233

4. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Stadt Dassel 234

4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Dassel 235

9. Nachtrag zur Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe 236

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung in der Stadt Dassel 237

Flecken Nörten-Hardenberg

Richtlinien zur kommunalen Wohnbauförderung 240

C Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

BEKANNTMACHUNG

Nr. 20

Bad Gandersheim, den 22.02.2008

35. Jahrgang

Wirksamwerden der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Gandersheim

Die vom Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 13.12.2007 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Northeim mit Verfügung vom 20.02.2008, Az.: VI.61 7/VI.1-PL-00128/08 gemäß § 6 des Baugesetzbuch (BauGB) vom 20.07.2004 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. geltenden Fassung genehmigt worden. Der Geltungsbereich der genannten Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich. Die Vervielfältigung erfolgt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Northeim.

Die Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit aufgrund der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) in der z.Z. geltenden Fassung bekannt gemacht.

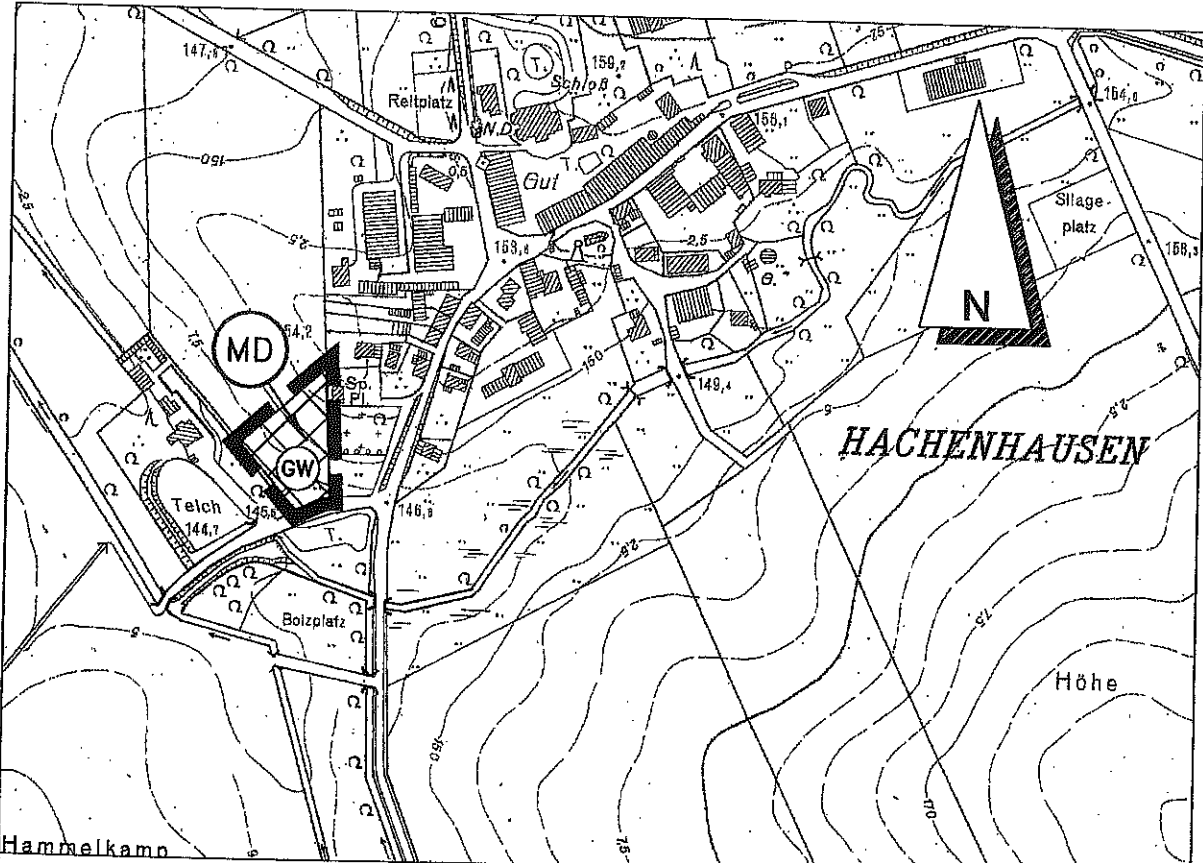
Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die wirksame 33. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Planänderung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde bei der Stadt Bad Gandersheim – Bauamt - während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort Auskunft gegeben.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Gandersheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung bzw. die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bürgermeister
i.V.
- gez. Unterschrift -
(Fried)

Flächennutzungsplan, 33. Änderung, M 1 : 5.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Dorfgebiete

WASSERFLÄCHEN, HÄFEN UND DIE FÜR DIE
WASSERWIRTSCHAFT VORGESEHENEN
FLÄCHEN SOWIE DIE FLÄCHEN, DIE IM
INTERESSE DES HOCHWASSERSCHUTZES
UND DER REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
FREIZUHALTEN SIND

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)



geplantes Wasserschutzgebiet Bad
Gandersheim Brunnen Seboldshausen

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung des Änderungsbereiches

Baugesetzbuch 2004, Baunutzungsverordnung 1990,
Planzeichenverordnung 1990, in der jeweils zuletzt
geltenden Fassung

HACHENHAUSEN

3. Nachtrag

zur Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an Mitglieder des Rates, der Ortsräte und der Ausschüsse der Stadt Dassel sowie an Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 51 und 53 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 6. März 2008 folgenden 3. Nachtrag zur Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an Mitglieder des Rates, der Ortsräte und der Ausschüsse der Stadt Dassel sowie an Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung) vom 23. April 2002 beschlossen:

§ 1

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gleichstellungsbeauftragte nach § 5 a NGO sowie die/der Beauftragte für Barrierefreiheit erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 29 Abs. 2 NGO in Höhe von 60,00 €. Werden beide Ehrenämter in einer Person vereinigt, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 € monatlich gewährt. Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung gilt § 4.“

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„e) Medienbeauftragte(r) 50 EURO“

§ 2

Dieser 3. Nachtrag zur Entschädigungssatzung tritt am 1. des auf seine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim folgenden Monats in Kraft.

Dassel, den 6. März 2008

Stadt Dassel

gez. Melching

Bürgermeister

4. Nachtrag

zur Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der sonstigen Bestattungseinrichtungen der Stadt Dassel (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. 382) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 6. März 2008 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der sonstigen Bestattungseinrichtungen der Stadt Dassel (Friedhofssatzung) vom 9. 10. 1990 beschlossen:

§ 1

1.	§ 17 erhält folgende Fassung:	
	„(1)	Rasengrabstätten dienen der Bestattung von Leichen und Aschen ohne zusätzliche Bepflanzung.
	(2)	Es werden eingerichtet
	a)	Rasengrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung
	b)	Rasengrabstätten mit liegender rasenbündiger Gedenkplatte.“

2.	§ 18 erhält folgenden neuen Abs. 3 a):	
	„3 a)	¹ Grabplatten auf Rasenflächen mit liegender rasenbündiger Gedenkplatte dürfen die Abmessungen 0,40 m x 0,40 m nicht überschreiten und müssen eine Mindeststärke von 0,10 m besitzen. ² Die oberen Kanten sind zu brechen. ³ Beschriftungen und Symbole müssen bündig in die Tafeln eingearbeitet sein. ⁴ Die Tafeln sind bündig in den Boden einzulassen, dass ein Befahren mit dem Rasenmäher möglich ist.“

3.	§ 21 erhält folgenden neuen Abs. 5:	
	„(5)	¹ Rasengrabstätten dürfen nicht bepflanzt werden. ² Grabvasen, Grablichter u. ä. dürfen auf Rasengrabstätten mit liegender rasenbündiger Gedenkplatte nur in der Zeit vom 1. November bis zum 28. Februar aufgestellt werden. ³ Außerhalb dieser Zeit aufgestellter Grabschmuck wird ohne Anspruch auf Kostenerstattung entfernt.“

§ 2

Dieser 4. Nachtrag zur Friedhofssatzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Dassel, den 6. März 2008

Stadt Dassel

gez. Melching

Bürgermeister

4. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Stadt Dassel

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28. 10. 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 12. 2006 (Nieders. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 6. März 2008 folgenden 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Dassel vom 09. 05. 2000 beschlossen:

§ 1

§ 7 wird gestrichen.

§ 2

Dieser 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Dassel tritt mit Wirkung vom 01. 07. 2008 in Kraft.

Dassel, den 6. März 2008

Stadt Dassel

gez. Melching

Bürgermeister

9. Nachtrag

zur Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe im Gebiet der Stadt Dassel

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - beide Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 6. März 2008 folgenden 9. Nachtrag zur Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe im Gebiet der Stadt Dassel beschlossen:

§ 1

1.	In § 1 Abs. 1 lit A) wird folgende Nummer 5 eingefügt:		
	„5.	<u>Rasengrabstätten mit liegender rasenbündiger Gedenkplatte</u>	
		je Grab	627,- €
		je Urne	438,- €“

2.	§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Gebührenpflichtig sind der gesetzlich zur Bestattung verpflichtete Personenkreis, die Erben oder der Auftraggeber.“		
----	--	--	--

§ 2

Dieser 9. Nachtrag zur Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe im Gebiet der Stadt Dassel tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Dassel, den 6. März 2008

Stadt Dassel

gez. Melching

Bürgermeister

**Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Dassel**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9 ff) und § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. S. 473 ff.), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 6. März 2008 für das Gebiet der Stadt Dassel folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und straßenrechtliche Widmung alle befestigten und unbefestigten Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Geh- und Radwege, Treppen oder sonstige öffentliche Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Park-, Garten- und Grünanlagen, Sport-, Bolz- und Spielplätze, Freibäder, sowie städtische Gedenkstätten.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind städtische Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Leitungs- und Beleuchtungsmasten, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen und Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs.

**§ 2
Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Anlagen ist im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts, der Zweckbestimmung unter Berücksichtigung der geltenden besonderen Bestimmungen und der nachfolgenden Bestimmungen jedermann gestattet.
- (2) Es ist verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen die Notdurft zu verrichten,
 - b) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorgetriebenen Fahrzeugen -ausgenommen Krankenfahrstühle- zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben,
 - c) in öffentlichen Anlagen ohne Erlaubnis zu übernachten oder zu zelten,
 - d) in öffentlichen Anlagen -ausgenommen Grillplätzen- ohne Erlaubnis zu grillen,
 - e) in öffentlichen Anlagen -ausgenommen Sport- und Bolzplätze- Fußball o.ä. Spiele ohne Erlaubnis zu betreiben,
 - f) Hinweisschilder zu Ver-, Entsorgungs- und Löschanlagen, Feuermelder sowie sonstigen Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,

- 2 -

- g) auf öffentlichen Spielplätzen zu rauchen und dort von beim Rauchen entstehende Abfälle zu hinterlassen.
- (3) Äste sowie Strauchwerk sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu entfernen.

§ 3 **Schutz öffentlicher Einrichtungen**

An öffentlichen Einrichtungen ist das unbefugte Bekleben, Bemalen, Beschreiben und Beschmieren oder Anbringen von Plakaten verboten.

§ 4 **Tierhaltung**

- (1) Tierhalter sowie Personen, die Tiere führen oder betreuen, sind verpflichtet, zu verhüten, dass das Tier
 - a) in öffentlichen Anlagen Menschen oder Tiere anspringt, anfällt oder frei herumläuft,
 - b) die öffentlichen Straßen und Anlagen verunreinigt. Im Falle von Verunreinigungen hat der Führer des Tieres unverzüglich für die Säuberung zu sorgen.
- (2) Auf Jahrmärkten, bei Umzügen, Veranstaltungen, und Festen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Öffentliche Spielplätze dürfen mit Tieren nicht betreten werden.

§ 5 **Grundstücksnummern**

- (1) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines bebauten Grundstückes in der Stadt Dassel ist verpflichtet, die ihm/ihr durch die Stadt Dassel zugeteilte Grundstücksnummer an seinem/ihrem Gebäude innerhalb eines Monats anzubringen. Die Grundstücksnummern sind von den Gebäudeeigentümern auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Das gilt auch für den Fall, dass neu nummeriert wird.
- (2) Die Grundstücksnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind arabische Ziffern zu verwenden.
- (3) Die Grundstücksnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang), jedoch nicht innerhalb einer evtl. vorhandenen Türnische, deutlich sichtbar anzubringen.

- 3 -

- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Grundstücksnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Grundstücksnummer außer an den Gebäuden auch an Pfosten eines Zaunes oder einer Mauer des Vorgartens anzubringen.
- (5) Bei Änderungen von Grundstücksnummern sind Gebäudeeigentümer verpflichtet, die neuen Grundstücksnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 - 5 anzubringen. Die alte Grundstücksnummer ist so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem halben Jahr ist die alte Grundstücksnummer zu entfernen.

§ 6 Ausnahmen

Von den Geboten und Verboten der §§ 2 - 5 kann die Stadt Dassel im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Ausnahmen können befristet, mit Auflagen versehen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds.SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 öffentliche Straßen und Anlagen nutzt,
- b) entgegen § 3 öffentliche Einrichtungen beklebt, bemalt, beschreibt, beschmiert oder Plakate anbringt,
- c) den Vorschriften zur Tierhaltung in § 4 zuwiderhandelt,
- d) entgegen § 5 Grundstücksnummern nicht oder in unzulässiger Weise anbringt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 59 Abs. 2 Nds.SOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Sie hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2018.

Dassel, den 6. März 2008

Stadt Dassel

gez. Melching

Bürgermeister

Der Rat des Flecken Nörten-Hardenberg hat in seiner Sitzung am 27. März 2008 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie des Flecken Nörten-Hardenberg zur kommunalen Wohnbauförderung

1. Förderziel

Es ist erklärtes Ziel des Flecken Nörten-Hardenberg, Familien mit Kindern dabei zu unterstützen und dazu anzuregen, ihren Wohnsitz in Nörten-Hardenberg zu nehmen. Gleichzeitig soll der Abwanderung von Haushalten in umliegende Städte und Gemeinden entgegengewirkt werden.

Der Flecken Nörten-Hardenberg kann daher im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel einen Zuschuss zum Erwerb oder zur Errichtung von zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilien nach diesen Förderrichtlinien für Familien gewähren.

2. Förderobjekte

- (1) Gefördert werden der Erwerb und/oder die Errichtung (Bau) von zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilien im Flecken Nörten-Hardenberg.
- (2) Nicht gefördert wird Wohnraum, wenn vor der Bewilligung des Antrages mit dem Bau begonnen bzw. bei Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen der notarielle Kaufvertrag abgeschlossen wurde.
- (3) Die Gesamtkosten bzw. die Baukosten/Umbaukosten inklusive Grundstückskosten müssen mindestens 50.000 Euro betragen.

3. Begünstigter Personenkreis

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die ihren Hauptwohnsitz bereits in Nörten-Hardenberg haben bzw. nehmen werden.
- (2) Zu berücksichtigen sind leibliche oder adoptierte Kinder bis 14 Jahre, die zum Haushalt der Antragsteller gehören und die den Hauptwohnsitz der Antragsteller in Nörten-Hardenberg teilen.
- (3) Ungeborene Kinder können bei Vorlage des Mutterpasses ebenfalls berücksichtigt werden.

4. Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses zur Abdeckung eines entsprechenden Teils der Neubau- bzw. Erwerbskosten der zu fördernden Maßnahme.
- (2) Der Zuschuss wird zu 100 % ausbezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.
- (3) Der Zuschuss beträgt **1.000,00 Euro** je Kind, das die Voraussetzungen nach Nr. 3 Absatz 2 und Absatz 3 dieser Richtlinie erfüllt.

5. Verfahren

- (1) Für den Antrag sind die Formblätter des Flecken Nörten-Hardenberg zu verwenden.
- (2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt mit dem Bezug des geförderten Objektes, der durch eine Meldebestätigung nachzuweisen ist.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das von den Bauherrn bzw. den Erwerbern angegebene Konto.

6. Rückzahlungsmodalitäten

- (1) Die Zuschussnehmer können den Zuschuss jederzeit zurückzahlen.
- (2) Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn die Antragsteller das geförderte Objekt innerhalb von 5 Jahren veräußern oder einer anderen Nutzung zuführen (z. B. Vermietung).
- (3) Die Zuschussnehmer verpflichten sich, Rückzahlungsgründe nach Absatz 2 innerhalb von 14 Tagen dem Flecken Nörten-Hardenberg anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes nach § 234 Abs. 1 der Abgabenordnung Zinsen erhoben.

7. Allgemeine Vorschriften

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01. April 2008 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2009 tritt sie außer Kraft.
- (2) Auf die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Insbesondere ist Voraussetzung, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG).

Nörten-Hardenberg, den 28. März 2008

gez. Priebe
Bürgermeister